
TOP 1:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e)

Drucksache: 88/19

Mit dem Gesetz sollen durch Grundgesetzänderung die Möglichkeiten des Bundes, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, erweitert werden. So sollen künftig nicht nur finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützt werden können. Der Bund soll weiterhin den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren können. Darüber hinaus soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 2025 geschaffen werden. Zudem sollen Länder künftig auf eigenen Wunsch die Möglichkeit zur Planfeststellung und -genehmigung für Autobahnen und Fernstraßen des Bundes erhalten.

Der Bundesrat hatte am 6. Juli 2018 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen beschlossen.

Der Bundesrat rief am 14. Dezember 2018 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes an.

Der **Vermittlungsausschuss** hat einen Einigungsvorschlag vorgelegt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag das Gesetz am 21. Februar 2019 geändert.

Der Bundesrat hat nunmehr über die Zustimmung zu entscheiden.

